

Die
Stadt Heidelberg
Markplatz 10
69117 Heidelberg

vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der
Träger

vertreten durch

schließen folgende

Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Träger stellt an der _____ Schule Leistungen der Schulsozialarbeit für Schüler aller Klassenstufen (IGH: Orientierungsstufe und C-Zug) zur Verfügung.

§ 2 Leistungen des Trägers

- (1) Die Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote für Klassen, Schülergruppen und einzelne Schüler/ -innen in Krisensituationen sowie für Lehrkräfte und Eltern angepasst an den aktuellen Bedarf der Schule.
- (2) Die konkreten Leistungen des Trägers ergeben sich aus der Zielvereinbarung, die zwischen dem Träger, der Stadt Heidelberg, der Schulleitung der _____ Schule sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Träger der wissenschaftlichen Begleitung abgeschlossen wird.
- (3) Die Zielvereinbarung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Finanzierung / Budget

- (1) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 erhält der Träger von der Stadt Heidelberg Personal- und Sachmittel in Höhe von _____ €. Ab 2010 erfolgt eine Anpassung der Personalkosten an die tarifliche Entwicklung im öffentlichen Dienst.
- (2) Der Träger erbringt hierfür für ein volles Kalenderjahr _____ Leistungsstunden.

§ 4 Leistungsnachweise / Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt Heidelberg stellt dem Träger die Mittel jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres in zwei gleichen Raten zur Verfügung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen

Anlage 2 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

Unterlagen auf Verlangen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist die Stadt Heidelberg berechtigt, die Mittel zurück zu fordern.

- (3) Um den Grad der Zielerreichung zu überprüfen, findet einmal pro Schuljahr unter Beteiligung der Projektleitung des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg, des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Schulleitung, des Trägervertreters und des Schulsozialarbeiters ein Controllinggespräch statt.

§ 5 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2009 und endet am 31.12.2010.
- (2) Der Träger und die Stadt beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit auch über die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung hinaus fortzusetzen.

§ 6 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die nach § 3 ausbezahlten Abschlagszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Salvatorische Klausel / Schriftformklausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heidelberg, _____

Dr. Eckert Würzner
Oberbürgermeister

Träger